Verordnung der Gemeinde Deining über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlaß von Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen

vom 29.09.1995

in der Fassung der 3. Änderungverordnung vom 25.05.2001

Die Gemeinde Deining erläßt aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10.07.1989 (BGBl. I Seite 1382), folgende

Verordnung

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Deining dürfen alljährlich abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wie folgt geöffnet sein:

Frühjahrsmarkt

letzter Sonntag im April, nicht am Ostersonntag 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Naturmarkt

erster Sonntag im Oktober 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Verkaufsstellen, die von der Sonn- und Feiertagsöffnung Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deining, den 29.09.1995
Gemeinde Deining

Geändert durch:
1. Änderungsverordnung vom 01.02.1996
2. Änderungsverordnung vom 04.04.1996
3. Änderungsverordnung vom 25.05.2001